

lung von Tatwissen in der Beschuldigtenaussage ist nicht ausschließlich an ein Geständnis des Beschuldigten gebunden, obwohl das Enthaltensein von Tatwissen ein wichtiges Kriterium eines wahren Geständnisses ist. Auch im Rahmen nicht wahrheitsgemäßer Beschuldigtenaussagen kann vom Beschuldigten ungewollt Tatwissen offenbart werden, beispielsweise als Bestandteil einer gegen die Feststellung der Wahrheit gerichteten Aussage des Beschuldigten mit entlastender bzw. rechtfertigender Zielstellung oder bei der Wiedergabe des Inhalts eines scheinbar belanglosen Gesprächs mit einer anderen Person. Tatwissen kann vom Verdächtigen auch bereits vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegenüber anderen Personen offenbart oder in Aufzeichnungen niedergelegt worden sein. In der Regel ist sich der Beschuldigte bei der ungewollten Offenbarung von Tatwissen der Bedeutung der von ihm ausgesagten Details für die Beweisführung nicht bewußt oder es unterlaufen ihm Fehler bei der Verwirklichung einer gegen die Aufdeckung der Wahrheit gerichteten Verhaltensdisposition. Die vorherige Bestimmung des Tatwissens ermöglicht dem Untersuchungsführer, die beweiserheblichen Details solcher Beschuldigtenaussagen sicher zu erkennen und bei der Dokumentierung genau zu erfassen, in der Regel unter Einbeziehung der Schallaufzeichnung über die Vernehmung.

3. Die Vernehmungsplanung muß gewährleisten, daß dem Beschuldigten durch Fragestellungen und Vorhalte sowie durch sonstige Signale ausschließlich beabsichtigt und kontrolliert Informationen vermittelt werden; jegliche ungewollte Informationsübermittlung muß unterbleiben!

In der Beschuldigtenvernehmung darf nicht mit Tatwissen oder Teilen davon taktisch operiert und experimentiert werden, wie man es häufig in Kriminalfilmen sieht. Jede Fragestellung und jeder Vorhalt ist im Planungsprozeß unter dem Gesichtspunkt zu überprüfen, was der Beschuldigte dadurch erfährt bzw. welche Schlußfolgerungen sich daraus bzw. aus dem Zusammenhang mehrerer Fragen (auch mehrerer Vernehmungen) für ihn ergeben und was dann noch vom Tatwissen übrig bleibt,